

Ergeht an:  
 BVA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 Mag. Bayerl/Wiry

Durchwahl  
 3192

Datum  
 22.08.2018

## RUNDSCHREIBEN 059/2018

Wirtschaftsrecht	Reformpaket	
Betrifft: Vergaberechts-Reformpaket		Frist:
Kurzinfo: Neues Vergaberecht bietet Chancen für KMU		

### Das bringt das Vergabereformpaket 2018

Mit dem insgesamt über 300 Seiten starken Reformpaket wird der rechtliche Rahmen für Auftragsvergaben der öffentlichen Hand modernisiert. Vor allem KMU erhalten dadurch leichter Zugang zu öffentlichen Aufträgen.

### Das Vergaberechts-Reformpaket umfasst:

- das neue Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG)
- das neue Bundesgesetz für Konzessionsvergaben sowie
- eine Änderung des Bundesvergabegesetzes „Verteidigung und Sicherheit“

### Für die Wirtschaft bringt das Reformpaket konkret:

- die flächendeckende verpflichtende Einführung der **E-Vergabe** noch dieses Jahr
- flexibleren **Zugang** zu Verhandlungsverfahren
- neue flexible und transparentere **Verfahrenstypen** und neue Formen der Beschaffung
- für viele Sparten das zwingende Bestbieterprinzip - weg vom Billigstbieterprinzip: dh die Möglichkeit, mit **ökologischen, sozialen und innovativen** Aspekten in einem Verfahren zu punkten

## Bestbieterprinzip fokussiert auf Qualität

Bestbieter sticht Billigstbieter - das ist jetzt die neue zwingende Vorgabe für zahlreiche Sparten. Das bedeutet, dass der Auftraggeber bei der Vergabe besonders auf **Qualitätskriterien** achten muss und sich nicht nur nach dem Preis richten darf.

**Innovative, ökologische und/oder soziale Aspekte** können als Qualitätskriterien bei einer Ausschreibung definiert und müssen dann berücksichtigt werden.

Öffentliche Stellen sollen so gezielt auf qualitativ hochwertigen Einkauf setzen.

**Das kommt vor allem KMU zugute.**

Damit werden WKÖ-Forderungen in vielen Bereichen umgesetzt.

Was in einem Vergabeverfahren grundsätzlich geregelt ist und welche Pflichten Bieter und Angebotsteller haben, lesen Sie hier.

## Einmal E-Vergabe samt E-Rechnung

Spätestens ab **18. Oktober 2018** müssen Vergabeverfahren grundsätzlich elektronisch abgewickelt werden. Das gilt für den sog. Oberschwellenbereich: **Liefer- und Dienstleistungsaufträge** ab 221.000 Euro (exkl. USt) und **Bauaufträge** ab einem Auftragsvolumen von 5.548.000 Euro (exkl. USt.).

Auch für den sog. Unterschwellenbereich, also Aufträge unter diesen Auftragswerten, für die es erleichterte rechtliche Rahmenbedingungen gibt, kommen weitere Vereinfachungen. Hier finden Sie die aktuelle SchwellenwerteVO.



Ein wesentliches Element der Digitalisierung in der Auftragsvergabe ist die E-Rechnung. Allein durch die Einführung der E-Rechnung erwarten Experten ein **Nutzenpotenzial von bis zu rund 8 Milliarden Euro**. Lesen Sie hier alles Wissenswerte rund um die die E-Vergabe und E-Rechnung.

## Frühzeitig umstellen

Die Digitalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe bringt neue Chancen für entsprechend vorbereitete Auftragnehmer wie Auftraggeber, ist auch das Fazit einer Info-Veranstaltung der WKÖ.

Damit Betriebe die elektronische Angebotsabgabe testen können, wurde schon frühzeitig ein Testportal eingerichtet.

Wir raten unseren Mitgliedern, die Umstellung auf die Digitalisierung der Auftragsvergabe möglichst früh zu beginnen. Umfassende gebündelte Infos aus erster Hand bietet der 8. E-Vergabe- und E-Rechnungskongress am 4. Oktober 2018 in der WKÖ.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin